

der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes S. 360 vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau

	und Frankfurt	17	Stimmen
führt,	Sachsen	4	"
	Baden	3	"
	Hessen	3	"
	Mecklenburg-Schwerin	2	"
	Sachsen-Weimar	1	"
	Mecklenburg-Strelitz	1	"
	Oldenburg	1	"
	Braunschweig	2	"
	Sachsen-Meiningen	1	"
	Sachsen-Altenburg	1	"
	Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
	Anhalt	1	"
	Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
	Schwarzburg-Sondershausen	1	"
	Waldeck	1	"
	Reuß älterer Linie	1	"
	Reuß jüngerer Linie	1	"
	Schaumburg-Lippe	1	"
	Lippe	1	"
	Lübeck	1	"
	Bremen	1	"
	Hamburg	1	"

zusammen 48 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7¹.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist;

¹ Vgl. Nordb. Bundesverfassung Art. 37, oben S. 32. 34.